

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 2 A 58/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Landkreis Grafschaft Bentheim, vertreten durch den Landrat, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn,
2. der Stadt Nordhorn, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnhofstraße 24, 48529 Nordhorn,
3. der Samtgemeinde Schüttorf, vertr. d.d. Samtgemeindebürgermeister, Markt 2, 48465 Schüttorf,
4. der Gemeinde Wietmarschen, vertr. d.d. Bürgermeister, Hauptstraße 31, 49835 Wietmarschen,
5. des Landkreis Emsland Rechtsamt, vertreten durch den Landrat, Ordeniederung 1, 49716 Meppen,
6. der Stadt Lingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen,
7. der Gemeinde Emsbüren, vertr. d.d. Bürgermeister, Markt 18, 48488 Emsbüren,
8. der Gemeinde Geeste, vertr. d.d. Bürgermeister, Am Rathaus 3, 49744 Geeste,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-8: Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch,
Augustaanlage 15, 68165 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesministerium der Verteidigung,
Hardthöhe, 53003 Bonn,

Beklagte,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Bräutigam und Partner,
Uhlandstraße 165/166, 10719 Berlin, - 145/08G41 -

Streitgegenstand: Nutzung eines Luft-/Boden-Schießplatzes

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mädler, den Richter am Verwaltungsgericht Kohring, die Richterin Schweer sowie die ehrenamtlichen Richter Diekel und Diekmann für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Kläger/ -innen wenden sich gegen die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn.

Bei der eben genannten militärischen Einrichtung handelt es sich um ein ca. 2.200 ha großes Heide- und Waldgelände, dessen Zentrum ca. 6 km östlich der Stadt Nordhorn in der sog. Engdener Wüste liegt und das unmittelbar südlich an den Ems-Vechte-Kanal anschließt. Es öffnet sich im Westen beginnend trichterförmig nach Osten auf einer Länge von rund 6,5 km und hat an seiner breitesten Stelle in Nord-Süd-Richtung eine Ausdehnung von ebenfalls rund 6,5 km. Im Zentrum des Areals liegen ein Bombenabwurfplatz und weitere Zielgebiete für Übungen der Luftstreitkräfte. Der Platz erstreckt sich auf Teile des (Kreis-)Gebietes des Klägers zu 1 (ca. 2/3 der Fläche) sowie des Klägers zu 5. Ein

sehr kleiner Teil des Platzes liegt auf dem (Gemeinde-)Gebiet der Klägerin zu 4; etwa 1/4 der Gesamtfläche gehört zum (Stadt-) Gebiet der Klägerin zu 2. Ein in etwa gleich großer Teil gehört zum (Gemeinde-)Gebiet der Klägerin zu 7. Der restliche Bereich ist Teil des Gebietes der -nicht als Klägerin beteiligten- Gemeinde Engden; diese ist jedoch Mitgliedsgemeinde der Klägerin zu 3.

Das Gelände des heutigen Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn wurde etwa von 1920 an zunächst als Infanterie- und Artillerieübungsgebiet, in der Zeit von 1936 bis 1947 ganz überwiegend als Erprobungsgebiet der Rüstungsfirma Krupp und im Übrigen bereits seit etwa 1937 als Luft-Boden-Schießplatz genutzt. Am 14.07.1947 beschlagnahmte die damalige britische Besatzungsmacht die Anlage. Deren weitere Nutzung wurde später durch einen zugunsten der britischen Streitkräfte auf der Grundlage des § 64 LBG erlassenen Verlängerungsbescheid sichergestellt. Mit Wirkung vom 05.05.1955 entstand aufgrund des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.05.1952/ 23.10.1954 - Truppenvertrag - ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis. Nach der ursprünglichen Beschlagnahme nutzte zunächst die Royal-Air-Force (RAF) das Gelände als Luft-Boden-Schießplatz; später übernahm die Royal-Air-Force-Germany (RAF-G) dessen Verwaltung. - Für die Übungsflüge wurden u.a. nördlich der Linie Meppen - Zwartemeer (Niederlande) ein Tieffluggebiet - Area 1 -, südlich daran anschließend im Anflugbereich auf den Schießplatz die etwa bis auf die Linie Bookholt - Wietmarschen - Lohner Bruch - Mittel-Lohne - Schepdsdorf reichende Flugbeschränkungszone ED R 37 B und im Anschluss daran in südlicher Richtung die kreisförmige, den Übungsplatz weiträumiger umfassende, bis an die Gemeinde Schüttorf heranreichende Flugbeschränkungszone ED R 37 A eingerichtet.

Seit dem Jahre 1966 kam es zu einer erheblichen Steigerung und im Jahre 1968 zu einer Verdoppelung der Nutzung des Übungsplatzes. Aus diesem Grunde wurden unter dem 09.11.1978 zum Schutze der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm drei Lärmschutzzonen festgelegt. In der Zeit von 1988 bis 1995 reduzierte sich die Anzahl der (Tages- und Nacht-) Einsätze von 7.742 auf 2.551; im Jahre 1999 waren es noch 1.598 Einsätze. Diese Zahl hat sich im Jahre 2006 auf etwa 500 reduziert.

Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten räumte der Bundesminister der Verteidigung (BMV) den britischen Streitkräften durch die Verwaltungsvereinbarung vom 18.03.1993 die alleinige Nutzung des Boden-Luft-Schießplatzes Nordhorn ein. In dieser Vereinbarung waren die Modalitäten für die Nutzung des Platzes im Einzelnen festgelegt.

Der während des Bestehens der DDR nach Maßgabe des seinerzeit dort geltenden Verteidigungsgesetzes von den sowjetischen Streitkräften genutzte Truppenübungsplatz in der Wittstocker Heide/Brandenburg -Truppenübungsplatz Wittstock- ging nach der Wiedervereinigung in das Eigentum der Beklagten über. Dieser ca. 13.000 ha große Platz wurde in den 60-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu einem Teil als Schieß- und Übungsplatz für Panzer, Artillerie sowie Infanterie genutzt. Der andere Teil des Platzes diente der Luftwaffe als Übungsgelände, und zwar insbesondere zum Abwerfen scharfer Bomben mit einem Gewicht von bis zu 500 kg. Die Beklagte entschloss sich, das Gebiet als Übungsplatz für die Bundeswehr zu nutzen und stellte angesichts der veränderten

sicherheitspolitischen Lage, der dadurch geänderten militärischen Bedürfnisse und der daraus resultierenden Neustrukturierung der Bundeswehr das am 14.01.1993 vom Bundestag beschlossene Truppenübungsplatzkonzept vom 30.06.1992 auf. Darin wurde der Truppenübungsplatz Wittstock nicht nur als einer von 12 Truppenübungsplätzen ausgewiesen, sondern neben den der Luftwaffe dienenden Übungsplätzen Nordhorn und Siegenburg zum dritten Luft-Boden-Schießplatz bestimmt. Die Nutzung des Truppenübungsplatzes wurde wie folgt beschrieben: „Üben und Schießen, zwei Schießbahnen ab 20 mm, Artillerieschießen, Luftwaffe als Hauptnutzer, ca. 3.000 Einsätze im Jahr, Verwendung von Übungsmunition“. - Auf die Klagen verschiedener, von der Nutzung dieses Luft-Boden-Schießplatzes betroffener Kommunen entschied das Bundesverwaltungsgericht u.a. durch sein Urteil vom 14.12.2000 zum Az. 4 C 13/99 (vgl. BVerwGE 112, 274 ff.), dass die Beklagte die militärische Nutzung des vormals von den sowjetischen Truppen genutzten Übungsplatzes nicht ohne Weiteres fortsetzen dürfe. Der Entschluss, das Gelände nunmehr als Übungsfläche für die Bundeswehr zu nutzen, berühre die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden, weil aufgrund der veränderten militärischen Bedarfslage nunmehr eine gegenüber der bisherigen Inanspruchnahme neue Konzeption mit geänderter Nutzung des Platzes entwickelt worden sei. Demzufolge habe für die Beklagte die Pflicht bestanden, die insoweit betroffenen Gemeinden anzuhören und deren Belange in die eigene Planungsentscheidung einzustellen. Da die Beklagte das bisher unterlassen habe, dürfe der Luft-Boden-Schießplatz Wittstock einstweilen nicht genutzt werden. - Durch seine am 02.07.2009 bekannt gegebene Entscheidung hat der BMV auf die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock verzichtet und über den Generalinspekteur der Bundeswehr erklären lassen, es sei sichergestellt, „dass in unverändertem Umfang im In- und Ausland geübt werden könne“.

Nachdem zuvor die britischen Streitkräfte den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn aufgegeben und der BMV sowie der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages mehrfach, zuletzt in der Sitzung vom 09.12.1998, ihre Einschätzung bekundet hatten, dass auf die Nutzung des Übungsplatzes aus militärischen Gründen nicht verzichtet werden könne, gab das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ausweislich der beiden Niederschriften über die Rückgabe bundeseigener und angepachteter Liegenschaften vom 29.03.2001 die zum Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn gehörenden Flächen an die Bundesrepublik Deutschland zurück. Anschließend übernahm die Bundeswehr den Platz mit Wirkung vom 01.04.2001 und setzte dessen Nutzung nach Art und Umfang im bisherigen Rahmen fort. Der Aufnahme des Flugbetriebes durch das deutsche Militär lag das vom BMV erlassene Nutzungskonzept vom 20.09.2000 zugrunde. Es sah eine Nutzungsobergrenze von 3.200 Einsätzen pro Jahr vor. Die Modalitäten für den Flugbetrieb entsprachen denjenigen, die in der o.a. Verwaltungsvereinbarung vom 18.03.1993 festgelegt worden waren, allerdings mit u.a. der Änderung, dass die flugfreien Zeiten ausgeweitet wurden. - Das e.g. Konzept wurde im Jahre 2008 überarbeitet („L/BSchPI Konzept 2008“). In diesem Rahmen ist unter dem Gesichtspunkt der militärischen Erfordernisse und unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer ausgewogenen Lastenverteilung die folgende regelmäßige Inanspruchnahme der drei in Deutschland zur Verfügung stehenden Luft-Boden-Schießplätze festgelegt worden: Wittstock ca. 1.000 Einsätze/Jahr, Nordhorn ca. 750 Einsätze/Jahr und Siegenburg ca. 200 Einsätze/Jahr. Die planerische Obergrenze wurde für Wittstock auf ca. 1.700 Einsätze/Jahr, für Nordhorn auf ca. 1.000 Ein-

sätze/Jahr und für Siegenburg auf ca. 300 Einsätze/Jahr festgesetzt. Zusätzlich sollen jährlich etwa 1.750 Einsätze auf ausländischen Übungsplätzen absolviert werden.

Bereits am 07.02.2001 war in der Tageszeitung "Grafschafter Nachrichten" und am 08.02.2001 in der "Meppener Tagespost" jeweils ein Artikel veröffentlicht worden, wonach der Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn einer entsprechenden Auskunft eines Vertreters der seinerzeit für den Übungsplatz zuständigen Oberfinanzdirektion Magdeburg zufolge per 01.04.2001 von der Beklagten übernommen und der Übungsbetrieb fortgeführt, möglicherweise sogar ausgeweitet werden werde.

Am 30.03.2001 erschien in den "Grafschafter Nachrichten" ein Artikel zum Abschluss einer im Beisein des Bürgermeisters der Klägerin zu 2 geschlossenen Vereinbarung über die Koordination des zukünftigen Flugbetriebes auf dem Luft-Boden-Schießplatz mit demjenigen auf dem Flugplatz Nordhorn-Klausheide/Nordhorn-Lingen. Aus diesem Beitrag geht hervor, dass der Übungsflugbetrieb auf dem Luft-Boden-Schießplatz am 01.04.2001 von der Bundeswehr aufgenommen werde und dass sowohl die Kläger zu 1 und zu 5 als auch die Klägerin zu 6 sowie zahlreiche regional tätige Politiker über diesen Umstand informiert seien.

Im Jahre 2002 richtete die Beklagte im Hinblick auf die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn bei der 4. Luftwaffendivision in Aurich eine Fluglärmmmission ein. An der ersten Sitzung dieses Gremiums am 07.03.2002 nahmen mit Ausnahme des Klägers zu 5 und der Klägerin zu 8 Vertreter aller Kläger/-innen teil; der Kläger zu 5 und die Klägerin zu 8 waren in der Sitzung 2/2007 vertreten. Anlässlich der Sitzung der Kommission vom 20.05.2003 erklärte der militärische Vertreter der Beklagten auf die entsprechende Frage des Vertreters der Klägerin zu 2, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Verteidigungsministers bleibe der Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn auch im Falle einer Aufnahme der geplanten Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock bestehen. Bestätigt wurde diese Aussage in den Sitzungen der Kommission am 17.02.2004 und am 10.03.2005, in denen mitgeteilt wurde, dass an der Absicht festgehalten werde, die drei deutschen Luft-Boden-Schießplätze - damit auch Nordhorn - zu nutzen, um zu einem gerechten Ausgleich der mit der Übungstätigkeit einhergehenden Lasten zu kommen.

Schon im Monat März und Anfang April 2001 hatten die Kläger/-innen mit Ausnahme der Kläger zu 5 und zu 7 im Hinblick auf die o.g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes beim Bundesverteidigungsminister (BMV) u.a. beantragt, "in Bezug auf die von Ihnen ab dem 1.4.2001 beabsichtigte unveränderte Nutzung des Schießplatzes Nordhorn-Range ein eigenständiges förmliches Anhörungsverfahren durchzuführen" und "bis zur Entscheidung über die weitere Nutzung von Nordhorn-Range und die dadurch bedingte vorherige Anhörung ... den militärischen Flugbetrieb ... vorerst einzustellen". Die Anträge wurden vom Kläger zu 1 beim BMV vorgelegt und von drei aus der Region stammenden Mitgliedern des Bundestages unterstützt. Das Bundesverteidigungsministerium lehnte die Anträge durch das an den Landrat des Klägers zu 1 gerichtete Schreiben vom 15.06.2001 ab und führte dazu unter Hinweis auf das o.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Übungsplatz Wittstock aus, dass es sich bei der Übernahme des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn am 01.04.2001 lediglich um eine militärische Weiternutzung des Übungsgeländes gehandelt habe und eine Anhörung der betroffenen Kommunen deshalb nicht erforderlich sei. Dementsprechend komme auch eine Aussetzung des Flugbetriebes

nicht in Betracht. - In etwa inhaltsgleiche Schreiben gingen auch an die die Anträge der Kläger/-innen unterstützenden Bundestagsabgeordneten.

Am 31.03.2008 haben die Kläger Klage erhoben. Ihr primäres Anliegen ist darauf gerichtet, die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn zu unterbinden. Dazu tragen sie im Wesentlichen vor, die weitere Nutzung des zuvor von den britischen Streitkräften betriebenen Übungsplatzes durch die Luftstreitkräfte der Bundeswehr stelle eine Umwidmung des Platzes dar. Die Statthaftigkeit der Klage folge aus dem Umstand, dass es sich bei der neuen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung des Platzes um einen Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung handle. Die Klage sei auch im Übrigen zulässig. Insbesondere sei sie nicht zu spät erhoben worden, denn die Umwidmung sei ihnen nicht in der erforderlichen Form bekanntgegeben worden. Sie hätten ihr Klagerecht auch nicht verwirkt. Das längere Zuwarten in Bezug auf die Klageerhebung habe seinen Grund darin, dass es angesichts der Einzigartigkeit der Fallgestaltung und der Komplexität der rechtlichen Einordnung der Übernahme des Übungsplatzes durch die Beklagte ratsam gewesen sei, die um den Luft-Boden-Schießplatz Wittstock geführten Verwaltungsrechtsstreite als Präzedenzfälle anzusehen und den Ausgang dieser Verfahren abzuwarten. Ziel ihres Rechtsschutzbegehrens sei die Realisierung einer gerechten Verteilung der aus den Übungsaktivitäten der Luftwaffe, insbesondere der aus den Tiefflügen resultierenden Lasten. Der Grundsatz der gerechten Lastenverteilung finde sich auch in der "Verwaltungsentscheidung des BMV zur künftigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock" vom 09.07.2003; darin sei eine Verringerung der Belastung des Übungsplatzes Nordhorn vorgesehen. Der Grundsatz der gerechten Lastenverteilung beinhalte die Leitvorstellung für eine schrittweise Umsetzung einer ausgewogenen großflächigen militärischen Standortplanung. Angesichts des Umstandes, dass sie die Umsetzung dieser Konzeption abgewartet hätten, könne die Erhebung der Klage nicht als treuwidrig angesehen werden. Das Ob und Wie einer Entlastung des Übungsplatzes Nordhorn sei bis zur verwaltungsgerichtlichen Freigabe des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock ungewiss gewesen, so dass es seinerzeit noch nicht geboten gewesen sei, Klage zu erheben. Das vorprozessuale Verhalten der Beteiligten bestätige diese Einschätzung. Das zeige sich u.a. an der Korrespondenz, die um die eigene Beteiligung an der Entscheidung um die Zulassung der Nutzung des Übungsplatzes Nordhorn geführt worden sei, und gehe auch aus den in der Fluglärmkommission abgegebenen Erklärungen der militärischen Vertreter der Beklagten hervor. Aufgrund des Urteiles des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 31.07.2007 (Az. 3 K 2498/03), durch das entschieden worden sei, dass die in Bezug auf die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock getroffene Verwaltungsentscheidung des BMV vom 09.07.2003 rechtswidrig sei und dieser Platz nicht genutzt werden dürfe, habe sich die rechtliche Situation schlagartig zu ihren Lasten geändert. - Die von ihnen erhobene Klage sei auch begründet, denn die Umwidmung des Übungsplatzes Nordhorn könne insbesondere deshalb keinen Bestand haben, weil die Beklagte sie als die jeweiligen Planungsbehörden vor der für sie mit negativen Auswirkungen verbundenen Umwidmung des Platzes pflichtwidrig nicht angehört habe. Jedenfalls sei die Umwidmung aber deshalb aufzuheben, weil die Beklagte insoweit eine die eigene Planungshoheit berührende Planungsentscheidung getroffen habe, ohne ihre Belange in die dieser Entscheidung vorausgehende Abwägung der verschiedenen Interessen einzubeziehen. - Die hilfsweise geltend gemachte unverzügliche Untersagung

der Nutzung des Übungsplatzes sei gerechtfertigt, weil es an der erforderlichen Genehmigung der Anlage nach Maßgabe des -zumindest analog- anzuwendenden Luftverkehrsgesetzes fehle. Der weitere, auf die Verpflichtung zur Ermittlung von Alternativstandorten für den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn gerichtete Hilfsantrag finde seine Rechtfertigung in der bereits jahrzehntelang bestehenden und deshalb als nicht mehr zumutbares Sonderopfer zu qualifizierenden Belastung der Gebiete der einzelnen Kläger/-innen mit Fluglärm und anderen negativen Auswirkungen des Übungsplatzbetriebes.

Die Kläger/ -innen beantragen,

die bei der Überleitung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn auf die Bundeswehr im Jahre 2001 ergangene Umwidmungsverfügung aufzuheben;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn unverzüglich einzustellen;

weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens nach Standortalternativen zu suchen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie setzt sich eingehend mit dem Vorbringen der Kläger/-innen auseinander und vertritt die Ansicht, die Klage sei zumindest hinsichtlich des Hauptantrages wegen der Verwirkung des Klagerechtes unzulässig, jedenfalls aber aus den im Einzelnen dargelegten Erwägungen unbegründet. Auch in Bezug auf die Hilfsanträge könne die Klage letztlich aus materiell-rechtlichen Gründen keinen Erfolg haben.

Am 13.11.2009 hat vor dem erkennenden Gericht ein Erörterungstermin stattgefunden. In Bezug auf den ursprünglich ebenfalls angekündigten Hilfsantrag, der Beklagten zu untersagen, eine Genehmigung zur Intensivierung der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn zu erteilen, erklärte die Beklagte unter Hinweis auf ein bereits vom 17.07.2009 stammendes und unter dem 21.08.2009 auch an den Kläger zu 1 gerichtetes Schreiben des BMV, dass es aufgrund der Aufgabe des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock auf dem Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn nicht zu einer über das im aktuellen Nutzungskonzept für diesen Übungsplatz festgelegte Maß hinausgehenden Inanspruchnahme kommen werde. Daraufhin haben die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Wegen des weiteren Vortrages der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhaltes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf das Urteil der Kammer vom 27.11.1998 zu den Az. 2 A 104/91 und 2 A 137/92 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrages unzulässig.

Ungeachtet der übrigen von der Beklagten angesprochenen Zweifel an der Zulässigkeit der Klage, ist sie jedenfalls deshalb unzulässig, weil die Kläger ihr Klagerecht verwirkt haben. – Die Verwirkung ist Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben, der für die gesamte Rechtsordnung Gültigkeit besitzt. Sie bildet einen Anwendungsfall des venire contra factum proprium (Verbot widersprüchlichen Verhaltens) und besagt, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit, es geltend zu machen, längere Zeit verstrichen ist und wenn besondere Umstände hinzutreten, die das verspätete Geltendmachen des Rechtes als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde; der Berechtigte muss also unter solchen Umständen untätig bleiben, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechtes unternommen zu werden pflegt (vgl. BVerfG, E.v. 26.01.1972 - 2 BvR 255/67 -, BVerfGE 32, 305 (308); BVerwG, B. v. 12.01.2004 - 3 B 101/03 -, juris m.w.N.; BGH, U.v. 22.09.1983 - IX ZR 90/82 -, juris; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: November 2009, § 74 Rdnrn. 49, 50).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze haben die Kläger/-innen ihr Klagerecht verwirkt. Sie haben ihr Abwehrrecht gegenüber der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn erst nach dem Ablauf eines längeren Zeitraumes im o.g. Sinne geltend gemacht. – Das ihnen grundsätzlich zustehende Recht, unzumutbare Belastungen abzuwehren, die aus der Nutzung des Übungsplatzes resultieren, folgt aus dem zwischen der Beklagten und den Klägern/-innen bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis ("Gemeinschaftsverhältnis"), das durch das Überfliegen ihrer Territorien im Rahmen des der hoheitlichen staatlichen Tätigkeit zuzuordnenden militärischen Auftrages der Luftstreitkräfte der Bundeswehr begründet ist. Dieses - zwangsläufige - Gemeinschaftsverhältnis ist von der Einhaltung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme geprägt, so dass bei unzumutbaren Beeinträchtigungen ein wechselseitiger entsprechender Abwehranspruch besteht.

Diesen Anspruch haben die Kläger/-innen erst längere Zeit nach dem Zeitpunkt erhoben, zu dem es ihnen möglich gewesen wäre, den Anspruch geltend zu machen. Was unter "längerer Zeit" zu verstehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Jedenfalls aber muss sich der e.g. Zeitraum regelmäßig im Sinne seiner zeitlichen Ausweitung erkennbar von denjenigen Fristen abheben, die das geltende Recht dem Berechtigten im Regelfall für die Verfolgung seines materiellen Rechtes einräumt (vgl. BVerwG, U.v. 16.05.1991 - 4 C 4/89 -, BRS 52 Nr. 218). Das ist hier unstreitig der Fall, denn die Kläger/-

innen haben erst nach nahezu sieben Jahren seit ihrer Kenntnis von der am 01.04.2001 begonnenen Fortführung der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes durch die Bundeswehr und damit seit der Kenntnis eines etwaigen diesbezüglichen Abwehrrechtes den einschlägigen Rechtsbehelf der Klage in Anspruch genommen.

Entgegen der Ansicht der Kläger/-innen liegen hier auch besondere Umstände vor, die das verspätete Geltendmachen des Klagerechtes als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen, denn die Beklagte durfte bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten der Kläger/-innen den Schluss ziehen, sie würden ein Abwehrrecht nicht mehr geltend machen. Die Kläger/-innen sind deutlich über den Zeitraum hinaus untätig geblieben, zu dem unter den gegebenen Verhältnissen vernünftigerweise mit der Wahrung ihrer rechtlichen Belange zu rechnen gewesen wäre. Sie haben sich gegen die weitere Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes zunächst nicht zur Wehr gesetzt, obwohl ihnen bekannt war, dass die Nutzung des Übungsgeländes nach dessen Aufgabe durch die britischen Streitkräfte vom 01.04.2001 an im bisherigen Umfang fortgesetzt werden sollte. Der Umstand, dass die Übungstätigkeit auf dem Luft-Boden-Schießplatz über den 30.03.2001 hinaus fortgesetzt werden sollte, war den Klägern/-innen bereits geraume Zeit vor dem 01.04.2001 bekannt. Das ergibt sich insbesondere aus der in den Artikeln der "Grafschafter Nachrichten" und der "Meppener Tagespost" vom 07.02. bzw. 08.02.2001 wiedergegebenen Äußerung eines Vertreters der für den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn zuständigen Oberfinanzdirektion Magdeburg, die Bundeswehr werde den Bombenabwurfplatz Nordhorn am 01.04.2001 übernehmen und den Übungsbetrieb fortsetzen, möglicherweise sogar ausweiten. Dem weiteren Artikel der "Grafschafter Nachrichten" vom 30.03.2001 zufolge erklärte der Bürgermeister der Klägerin zu 2, die Bundeswehr werde den Übungsplatz vom 01.04.2001 an nutzen; aufgrund der mit der Bundeswehr geschlossenen Vereinbarung zur Koordinierung des Flugbetriebes auf dem zivilen Flugplatz Nordhorn-Klausheide und auf dem Übungsplatz sei die Flughafengesellschaft nicht schlechter gestellt als zuvor. Das zeigt, dass der Klägerin zu 2 die Art und der Umfang der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes seinerzeit im Wesentlichen bekannt waren. Über dasselbe Wissen verfügten ausweislich des Zeitungsartikels auch die Kläger zu 1 und zu 5 sowie die Klägerin zu 6 in ihrer Eigenschaft als Mitgesellschafter der Flughafengesellschaft Nordhorn-Klausheide. Dieses Wissen dürfte über die bei dem Pressetermin anwesenden, mit der Problematik der durch den Übungsbetrieb auf dem Luft-Boden-Schießplatz bedingten Belastungen vertrauten regional tätigen Politiker an die übrigen Kläger/-innen weitergegeben worden sein.

Jedenfalls aber haben die Kläger/-innen mit Ausnahme der Kläger zu 5 und 7 im Zusammenhang mit ihrem an den BMV gerichteten schriftlichen Antrag auf ihre Anhörung zur Frage der weiteren Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn von März bzw. April 2001 nachweislich von der Art und dem Umfang des (vorgesehenen) Übungsbetriebes Kenntnis erlangt. Dass ihnen - die Klägerin zu 6 ausgenommen - der von der Beklagten geplante Übungsbetrieb bereits bekannt war, geht schon aus ihrem e.g. Antrag hervor; dort heißt es auf Seite 2: "... in Bezug auf die von Ihnen **ab dem 1.4.2001 beabsichtigte unveränderte Nutzung** des Schießplatzes [Hervorhebung durch das Gericht] ...". Hinsichtlich der Klägerin zu 6 geht deren Kenntnis, dass der Luft-Boden-Schießplatz vom 01.04.2001 an durch die Bundeswehr weiterhin genutzt werden werde, aus dem Kontext

der im schriftlich geäußerten Anhörungsbegehren enthaltenen Ausführungen hervor. Durch die den Antrag auf Anhörung ablehnende Entscheidung des BMV vom 15.06.2001 ist den Klägern unmissverständlich mitgeteilt worden, dass der e.g. Schießplatz am 01.04.2001 seitens der Beklagten übernommen worden sei und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.12.2000 zum Luft-Boden-Schießplatz Wittstock im bisherigen Umfang von der Bundesluftwaffe zu militärischen Zwecken weitergenutzt werde. Drei Schreiben mit demselben Inhalt sind auch an die drei Mitglieder des Bundestages gegangen, die sich für die Interessen, insbesondere für die Anhörung der Kläger/-innen eingesetzt hatten, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die Kläger zu 5 und 7 durch die Abgeordneten über diesen Sachverhalt auch offiziell entsprechend informiert worden sind.

Dass an der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn trotz der geplanten Inbetriebnahme des Übungsplatzes Wittstock auf jeden Fall festgehalten werde, haben die Kläger/-innen - außer den Klägern zu 5 und zu 8 - auch in der Sitzung der Fluglärmkommission vom 07.03.2002 erfahren. - Im Übrigen führt der BMV - vertreten durch seinen insoweit autorisierten Staatssekretär - auch in dem an den Kläger zu 1 gerichteten Schreiben vom 18.05.2005 auf eine entsprechende Eingabe hin aus, dass der Übungsplatz Nordhorn nach der Vorgabe des Verteidigungsausschusses des Bundestages unter dem Gesichtspunkt der militärischen Notwendigkeit bis auf Weiteres betrieben werde.

Somit war allen Klägern/-innen aufgrund der Bekanntgabe der schriftlichen Ablehnung ihres Antrages auf Anhörung zur weiteren Verwendung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn durch den BMV vom 15.06.2001 und durch die vorherigen entsprechenden Zeitungsberichte sowie die diesbezüglichen öffentlichen Verlautbarungen spätestens gegen Ende des Monats Juni 2001 die weitere militärische Nutzung des Übungsplatzes (positiv) bekannt. Von diesem Zeitpunkt an begann die Klagefrist zu laufen; sie dürfte hier mangels entgegenstehender Anhaltspunkte nach Maßgabe der Regelung des § 58 Abs. 2 VwGO auf ein Jahr begrenzt sein. Innerhalb dieses Zeitraumes - und auch weitere ca. $5\frac{3}{4}$ Jahre danach - haben die Kläger/-innen jedoch nicht Klage erhoben. Angesichts dieses Umstandes und mit Rücksicht auf die der Beklagten auch bekannte, durch die konfliktrichtige Nutzung des Übungsplatzes geprägte Interessenlage der nunmehr klagenden Beteiligten durfte die Beklagte - auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, der diesbezüglich für sie streitet - bei objektiver Betrachtung davon ausgehen, dass die Kläger/-innen nach mehr als einem Jahr seit der Übernahme des Luft-Boden-Schießplatzes bzw. der Ablehnung ihrer Anhörung zu dessen Nutzung nicht mehr gegen die Übungstätigkeit auf dem Platz vorgehen würden. Mit einer entsprechenden Rechtsverfolgung war hier unter vernünftigen Gesichtspunkten nur innerhalb der e.g. Jahresfrist zu rechnen, so dass die Beklagte sich auf die dauerhafte Nutzung des Übungsplatzes einrichten und den Übungsbetrieb auf lange Sicht organisieren durfte. Aus diesem Grunde verstößt die Erhebung der Klage nach erst rd. $5\frac{3}{4}$ Jahren seit dem Ablauf der Klagefrist gegen Treu und Glauben.

Dem können die Kläger/-innen nicht mit Erfolg entgegenhalten, sie hätten die Klage nicht früher erheben können, weil das Maß der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes und damit die dadurch bedingte Belastung der eigenen Kommune im Rahmen der Umsetzung einer ausgewogenen Verteilung der Lasten noch nicht absehbar gewesen sei, denn auf

Letzteres kommt es rechtlich nicht an. Gegenstand der Klage ist ausweislich des im Klageantrag zum Ausdruck kommenden Begehrens die Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn zu übernehmen und (überhaupt) weiterhin zu nutzen, nicht aber wie dem der Durchführung des Erörterungstermins nachfolgenden Vortrag der Kläger/-innen zu entnehmen ist - und was das dem von ihnen vorgelegten "Kurzgutachten" des Prof. Dr. Rojahn vom 12.03.2010 zugrunde liegende Missverständnis ist -, eine Entscheidung der Beklagten über das Ausmaß der Nutzung des Platzes unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer gerechten Verteilung der Lasten. Einen einem solchen Begehren entsprechenden Antrag haben die Kläger/-innen nicht gestellt. - Im Übrigen haben sie durch das im Erörterungstermin akzeptierte Maß der Übungstätigkeit auf dem Luft-Boden-Schießplatz jedenfalls die dadurch bedingte Belastung des eigenen Gebietes toleriert.

Auch die Ansicht der Kläger/-innen, wegen der Einzigartigkeit des Falles und wegen der Komplexität der rechtlichen Einordnung der Vorgänge bei der Übernahme des Platzes durch die Beklagte sei es ratsam gewesen, den Ausgang der seinerzeit in Bezug auf die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock anhängigen Verwaltungsstreitverfahren abzuwarten, ist nicht geeignet, eine andere Beurteilung der (Un-)Zulässigkeit der Klage zu rechtfertigen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass - wie die Kläger/-innen selbst vortragen - jedenfalls auch speziell den Übungsplatz Nordhorn betreffende Fragen zu klären waren, hätte es sich geradezu aufgedrängt, nach der Fortsetzung des Übungsbetriebes am 01.04.2001 unverzüglich Klage zu erheben und das Verfahren allenfalls bis zur Entscheidung der um den Luft-Boden-Schießplatz Wittstock geführten Rechtsstreite zum Ruhen zu bringen.

Hilfsantrag 1

Auch die darauf gerichtete Klage, die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn unverzüglich einzustellen, hat keinen Erfolg. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage als allgemeine Leistungsklage unterstellt das Gericht zwar zugunsten der Kläger/-innen, dass sie durch ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung zur Beeinträchtigung der Funktion kommunaler Einrichtungen, insbesondere von Schulen und mindestens eines Krankenhauses durch den Übungsbetrieb ihre Klagebefugnis hinreichend dargetan haben. Ungeachtet der diesbezüglich möglicherweise bestehenden Zweifel ist die Klage jedenfalls deshalb erfolglos, weil die Kläger/-innen die Nutzung des Übungsplatzes "sehenden Auges" über viele Jahre hingenommen und sie keine Umstände geltend gemacht haben, die es rechtfertigen könnten, die von ihnen deshalb nicht mehr angreifbare Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes aufgrund einer neuen Situation zu untersagen. Insbesondere ist eine seit der Übernahme des Platzes eingetretene, sich zu Lasten der Kläger/-innen auswirkende Änderung der Sach- oder Rechtslage weder vorgetragen worden noch ist eine solche Situation erkennbar. Vielmehr hat sich die Anzahl der am 01.04.2001 aufgrund des seinerzeit geltenden Nutzungskonzeptes zulässigen Übungseinsätze von maximal 3.200/ Jahr nach dem LBSchPI-Konzept 2008 auf nunmehr maximal 1.000 Einsätze/Jahr verringert.

Das im Rahmen des Hilfsantrages eingebrachte Vorbringen der Kläger/-innen, der Luft-Boden-Schießplatz sei nicht nach den Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes genehmigt worden, ist - unabhängig von der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit nach diesem Gesetz - schon deshalb nicht geeignet, dem hilfsweise geltend gemachten Klagebegehren zum Erfolg zu verhelfen, weil es offenkundig tatsächlich dem Zweck dient, den Klägern/-innen den ihnen hinsichtlich ihres im Hauptantrag zum Ausdruck kommenden Hauptanliegens versperrten Klageweg doch noch zu öffnen. Das ist durch die Verwirkung des Klagerechtes ausgeschlossen.

Hilfsantrag 2

Mit ihrem Begehren, die Beklagte zu verpflichten, innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes nach Standortalternativen für den Übungsplatz zu suchen, vermögen die Kläger/-innen ebenfalls nicht durchzudringen, denn jedenfalls fehlt es an einem entsprechenden Anspruch. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass in Bezug auf den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn keine Planung besteht, dass die Kläger/-innen als Dritte keinen Anspruch auf die Durchführung eines staatlichen Planungsverfahrens haben und deshalb auch kein Anspruch auf das Suchen nach Alternativstandorten für den Übungsplatz Nordhorn gegeben ist. Die Zweckbindung der öffentlichen Planung, die Vorbereitung und Leitung der räumlichen Entwicklung und Ordnung im öffentlichen Interesse, schließt einen Anspruch Einzelner auf die Aufstellung oder Änderung einer öffentlichen Planung aus (vgl. in Bezug auf den insoweit vergleichbaren Fall der Bauleitplanung § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Berliner Kommentar zum BauGB, Stand April 2010, § 1 Rdnr. 11 m.w.N.). Eine besondere Situation, die im vorliegenden Falle eine andere Beurteilung gebietet, ist weder dargelegt worden noch erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht in Bezug auf den eingestellten Teil des Verfahrens auf § 161 Abs. 2 VwGO, hinsichtlich des streitig entschiedenen Verfahrensteiles auf §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen entgegen der Ansicht der Kläger/-innen nicht vor. Insbesondere kommt der Entscheidung nach Ansicht des Gerichtes keine grundsätzliche Bedeutung zu, denn Gegenstand der Urteilsfindung waren Fragen, deren Beantwortung sich ohne weiteres aus dem Gesetz bzw. der Anwendung des Grundsatzes der Verwirkung ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Str. 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt und begründet werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können den Antrag auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse stellen und begründen lassen.

Mädler

Kohring

Schweer

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 960.000 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffn. 19.3, 1.1.3 und 1.1.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.F. vom 07./08. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Mädler

Kohring

Schweer